

## **Befragung zur Abgrenzung des Berichtskreises öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>  
(für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in  
öffentlicher Rechtsform)

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Befragung wird zur Festlegung der Berichtskreise für die Finanz- und Personalstatistiken (Kassen-, Rechnungs-, Personalstand- und Finanzvermögenstatistik, vierteljährliche und jährliche Schuldenstatistik, Jahresabschlussstatistik und vierteljährliche Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors) nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) durchgeführt. Bei den öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden u.a. Name und Anschrift, Rechtsform, Art des Rechnungswesens, Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit, Name und Anschrift der Anteilseigner und Beteiligungen sowie deren Anteil am Nennkapital und Stimmrecht erfragt. Die Angaben werden zur Bestimmung des Berichtskreises und für die Bestimmung der Sektorzugehörigkeit verwendet und gewährleisten damit eine umfassende und kohärente Abdeckung des Staatssektors zur Erfüllung der europäischen Anforderungen an die Qualität und Aktualität der Staatsfinanzdaten.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das FPStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 9a Absatz 5 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 4 FPStatG in Verbindung mit § 15 FPStatG. Hiernach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- oder Rechnungswesen zuständigen Stellen oder die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 (BStatG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich den in § 9a Absatz 2 FPStatG genannten Zwecken. Die Geheimhaltung richtet sich nach § 16 BStatG.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Löschung, Statistikregister**

Die Angaben der Befragung zur Abgrenzung des Berichtskreises werden nach § 9a Absatz 3 FPStatG in der Datenbank Berichtskreismanagement gespeichert und dürfen zum Aufbau und zur Führung im Unternehmensregister für statistische Zwecke verwendet werden (§ 14 Absatz 2 FPStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zuständigen Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Angaben zur Abgrenzung des Berichtskreises auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Befragung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.